

Gratwanderung zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft : Thurgauer Adel um 1500 am Beispiel von Heinrich Lanz von Liebenfels

Autor(en): **Niederhäuser, Peter / Kolb Beck, Nathalie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **141 (2004)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gratwanderung zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft – Thurgauer Adel um 1500 am Beispiel von Heinrich Lanz von Liebenfels

1507 fand ein Konflikt ein Ende, der einige Jahre lang den noch vom Schwabenkrieg gezeichneten Thurgau in Atem gehalten hatte. Der Adelige Heinrich von Liebenfels, genannt Lanz, Gerichtsherr auf Schloss Liebenfels ob Mammern, stellte König Maximilian, einem Habsburger, für den Erhalt von beträchtlichen 1150 Gulden eine Quittung aus. Dieses Geld stand seinem verstorbenen Vater Hans Lanz für «dienste, sold, ritt, zerung, bottenlon» und andere dem Haus Habsburg erbrachte Leistungen zu. Offensichtlich aber trauten die österreichischen Beamten dem Adligen bei der Geldübergabe nicht. Heinrich von Liebenfels musste deshalb nicht einfach nur sein Siegel als übliches Mittel der Beglaubigung an das Papier hängen, sondern er fügte auf dem Falz der in Innsbruck aufbewahrten Urkunde als formale Besonderheit eigenhändig eine Art «Unterschrift» bei: «Mitt miner aygner hand underschriben, Hainrich von Liebenfelß, genant Lantz». Ein gutes halbes Jahr später erhielt Lanz eine zweite Zahlung in gleicher Höhe; damit dürften alle Ansprüche zufrieden gestellt gewesen sein, denn weitere Schriftstücke sind nicht bekannt.¹ Die beträchtliche Höhe der Geldsumme und vor allem die «Unterschrift» lassen vermuten, dass diese Regelung keineswegs selbstverständlich war. Tatsächlich finden sich im Archiv der habsburgischen Verwaltung in Innsbruck zahlreiche Belege, die auf hektische Verhandlungen schliessen lassen und aufzeigen, dass dieser Konflikt mehr war als ein Streit um Schulden. Vielmehr weist er auf grundsätzliche Schwierigkeiten hin, mit denen der Adel in der Ostschweiz im ausgehenden Mittelalter konfrontiert war, sahen sich Adelige wie die Lanz von Liebenfels doch politischen und wirtschaftlichen Problemen gegenüber, die ihre Stellung nachhaltig bedrohten.

Es lohnt sich deshalb, anhand der Geschichte einer Adelsfamilie – der Lanz von Liebenfels – die Rolle des thurgauischen Adels im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit genauer ins Auge zu fassen. Im Vordergrund stehen die Fragen nach dem

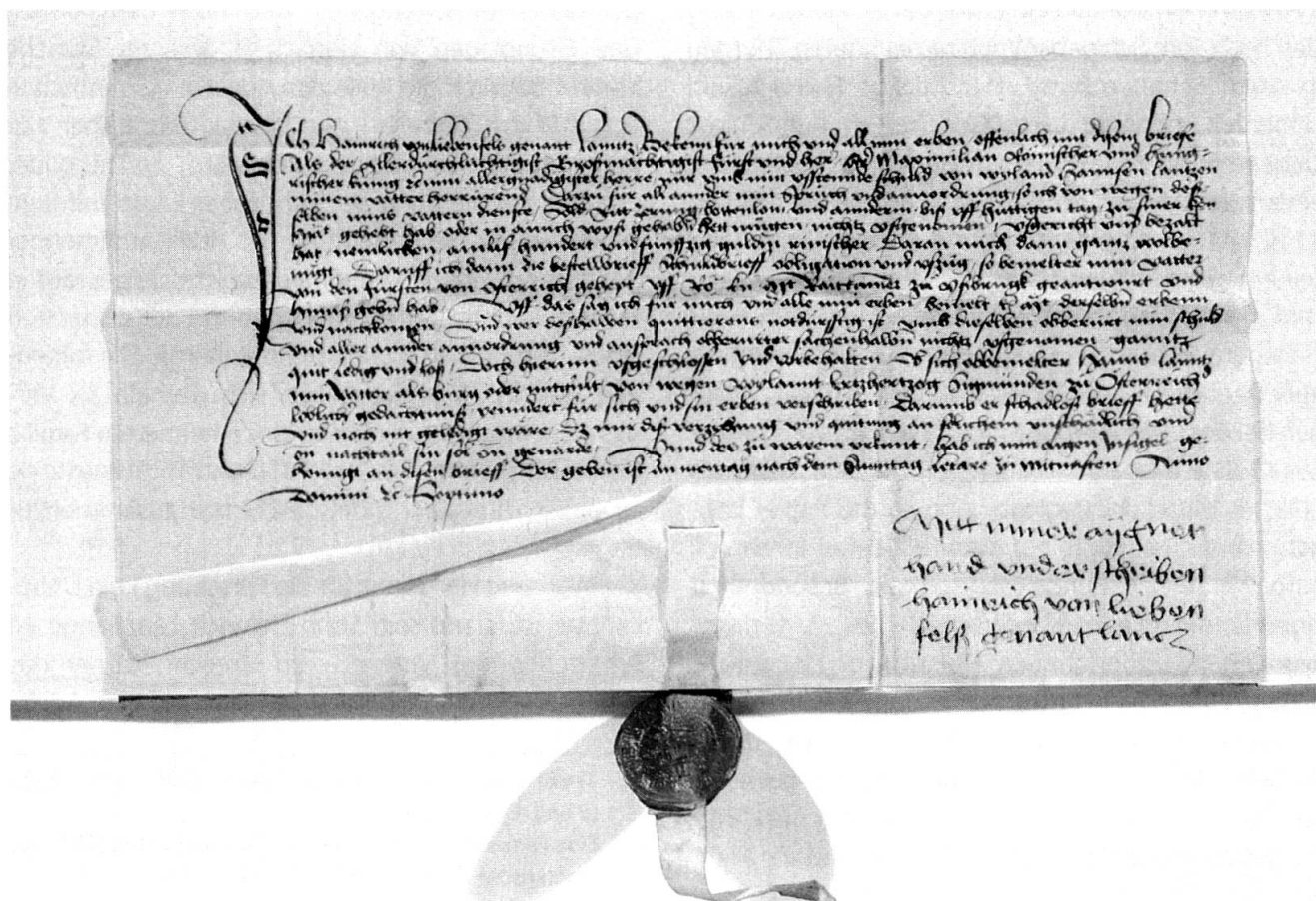
politischen Beziehungsnetz und nach den Formen und Grundlagen von Herrschaft. Mit zur Sprache kommt dadurch die Rolle des Adels in eidgenössisch dominiertem Gebiet – ein Thema, das bisher nur stiefmütterlich behandelt wurde. Auch die Thurgauer Geschichtsschreibung hat sich bisher kaum mit dem Schicksal und der Bedeutung des Adels auseinander gesetzt, was mit den nationalgeschichtlich geprägten Fragestellungen, sicher aber auch mit der disparaten Überlieferungssituation zusammenhängt. Die folgenden Ausführungen verstehen sich deshalb als Versuch, am Beispiel einer besser dokumentierten Familie für die Zeitspanne zwischen 1480 und 1530 Bausteine zu einer Thurgauer Adelsgeschichte zusammenzutragen.

Während Hans Lanz für die Forschung kein Unbekannter ist, stand sein Sohn Heinrich Lanz lange im Schatten seines Vaters² – zu Unrecht, öffnet das Schicksal von Heinrich doch den Blick auf eine Adels-

1 Tiroler Landesarchiv (künftig: TLA) Urkunden I, Nr. 2223 (3 und 4) sowie 2260.

2 Eine Familiengeschichte der Lanz von Liebenfels fehlt. Die biografische Aufmerksamkeit galt höchstens dem «Stammvater» Hans Lanz, doch sind die entsprechenden Annäherungen in der Regel höchst lückenhaft. Vgl. dazu: Kindler von Knobloch, J.: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2, Heidelberg 1899, S. 461 f., 505 und 508 f.; Dikenmann, U.: Hans Lanz von Liebenfels. Ein mittelalterlicher Emporkömmling, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 51 (1911), S. 34–48; Stauber, Emil: Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934; Kramml, Peter F.: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29), Sigmaringen 1985, v. a. S. 337 f.; Bossard, Ralph: Militärunternehmer aus dem Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 134 (1997), S. 7–116; unter Berücksichtigung der reichhaltigen habsburgischen Archive neuerdings die Lizentiatsarbeit von Kolb Beck, Nathalie: Hans Lanz von Liebenfels. Ein Leben und eine Karriere im 15. Jahrhundert, unveröff. Lizentiatsarbeit Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2004.

Abb. 1: Eine Quittung als aufschlussreiches Schriftstück: Wohl auf Verlangen der misstrauischen habsburgischen Beamten siegelte und unterschrieb Heinrich Lanz von Liebenfels jenes Schreiben, das 1507 einen Schlusstrich unter den langjährigen Streit zog.



landschaft, die erstaunlich lange Bestand hatte und die geprägt war von einem einschneidenden Wandel der politischen Rahmenbedingungen. Der wachsende Einfluss der eidgenössischen Orte im Thurgau auf Kosten von Österreich und Konstanz scheint die Stellung des Adels als regionalen Machthaber in Frage gestellt zu haben, waren doch zahlreiche Familien wie die Lanz Bürger von Konstanz, Parteigänger des Konstanzer Bischofs und Dienstleute von Habsburg, also auf den ersten Blick überzeugte Anhänger der Gegenspieler der eidgenössischen Orte im Thurgau. Doch wie verhielten sich die Adligen tatsächlich zwischen den Machtblöcken Habsburg und Eidgenossenschaft? Dieser Frage soll im Folgenden am Beispiel der Lanz von Liebenfels ausführlicher nach-

gegangen werden. Im Mittelpunkt eines ersten Abschnitts stehen die Beziehungen zu Österreich, ehe in einem zweiten Schritt das familiäre Umfeld von Heinrich, die Bedeutung der Gerichtsherrschaft, die regionalen Machtverhältnisse und schliesslich die ebenso religiöse wie politische Zäsur der Reformation untersucht werden.

Geld und Loyalität: Das Verhältnis zu Habsburg

Am 24. August 1501 starb Heinrichs Vater Hans Lanz von Liebenfels, der zuerst als Vertrauensmann des Bischofs von Konstanz, später als massgeblicher

«Diplomat» Herzog Sigmunds von Österreich und König Maximilians vor allem für die habsburgischen Kontakte zu den eidgenössischen Orten zuständig war und zu den schillerndsten Figuren der spätmittelalterlichen Ostschweiz gehörte. Wiederholt reiste er im Auftrage Habsburgs an eidgenössische Tagsatzungen und übergab dort führenden eidgenössischen Politikern Provisionen (eine Art «Schmiergeld»). Seit 1474 im Dienste Österreichs stehend, kassierte er für seine Bemühungen neben den Spesen einen jährlichen Sold von zuerst 100, später stattlichen 400 Gulden; gleichzeitig flossen durch seine Hände enorme Summen, die für andere Personen bestimmt waren. Mit seiner Tätigkeit und dem Ausmass der Entschädigung zählte Lanz zweifellos zu den wichtigeren Gefolgsleuten Habsburgs in den Vorlanden. Grundlage dieser Bindung war wie bei anderen, weniger bedeutenden Adeligen ein Dienstvertrag, der die Pflichten und den Sold regelte. Mit solchen Verträgen «kauften» sich seit dem Spätmittelalter auch im Bodenseeraum Fürsten den Dienst fähiger bzw. die Loyalität einflussreicher Leute – sei es für die Verwaltung und Politik, sei es für das Kriegswesen.³ Für Adelige und Stadtbürger bot dies eine durchaus attraktive Perspektive, die allerdings neben der Gefahr einer allzu einschränkenden Abhängigkeit einen weiteren möglichen Schwachpunkt aufwies, denn die Zahlungsmoral der Herrschaft liess oft zu wünschen übrig. Nicht selten mussten Dienstleute dem Fürsten Geld vorschiesen oder lange auf die Entschädigung warten. Unter diesen Umständen kann es kaum überraschen, dass in den Schriftstücken der habsburgischen Verwaltung immer wieder Streitigkeiten über ausstehende Zahlungen auftauchen. Betroffen davon waren auch die Lanz von Liebenfels.

Einige Monate nach dem Tod von Hans Lanz registrierte die habsburgische Verwaltung in Innsbruck erstmals Ärger mit dessen Sohn und Erben Heinrich Lanz, welcher zeitweise selber in habsburgischem Dienst gestanden hatte. Heinrich, so wurde Maxi-

lian im Juni 1502 mitgeteilt, habe mit «vil geschray umb sein schulden» Verhandlungen in Konstanz gestört. In seiner Antwort wies der König seine Behörde an, Forderungen des Adeligen zu begleichen, Briefe, die der Vater hinterlassen hatte und die Habsburg betrafen, zu kassieren und allfällige Klagen von Eidgenossen wegen Lanz zu untersuchen. Offenbar machte Heinrich Lanz lautstark Ansprüche geltend, die von seinem Vater herstammten und die möglicherweise auch eidgenössische Pensionen und Pensionäre betrafen. Über die Rechtmässigkeit der Forderungen herrschten allerdings unterschiedliche Vorstellungen: Die politischen Ratgeber des Königs glaubten, der Verstorbene habe ein immenses Barvermögen von über 11 000 Gulden hinterlassen, welches zum Teil Maximilian zustehen würde, und hofften, dass eine genaue Abrechnung zu Gunsten ihres Herrn ausfallen und die Ansprüche des thurgauischen Adeligen in Luft auflösen würde.⁴ Drei Monate später reichte Heinrich Lanz tatsächlich einen detaillierten Auszug seiner Forderungen von insge-

3 Überblick bei Köhn, Rolf: Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 33–62; Bittmann, Markus: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 99), Stuttgart 1991; ders.: Parteigänger – Indifferente – Opponenten. Der schwäbische Adel und das Haus Habsburg, in: Quarthal, Franz; Faix, Gerhard (Hrsg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten: neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, S. 75–88.

4 TLA Kammerkopialbücher, Bd. 17, fol. 117 f.; Regest: Regesta Imperii XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, Bd. 4, bearb. von Hermann Wiesflecker, Wien/Köln/Weimar 2002, Nr. 16629. Siehe auch Niederhäuser, Peter: «Uns aus Notdurft in die Gegenwehr schicken» – Winterthur, das Weinland und die angrenzenden Gebiete im Schwabenkrieg von 1499, in: Zürcher Taschenbuch 2001, S. 119–170, hier v. a. S. 165 f.

samt 2478 Gulden ein. Das Regiment in Innsbruck dachte zuerst laut darüber nach, auf die Bittschrift gar nicht einzutreten, weil sich Hans Lanz in habsburgischem Dienst «mercklich gereichert» habe und dadurch zu grossem Wohlstand gekommen sei (was sicher nicht ganz unrichtig war!), musste dann jedoch eingestehen, dass Lanz stichhaltige Belege vorlegen konnte.⁵

Für den weiteren Verlauf der Angelegenheit war freilich die politische Grosswetterlage entscheidender als diese Belege. Heinrich Lanz drohte nämlich nicht nur mit «geschray», sondern mobilisierte die eidgenössischen Orte für seine Sache und pochte selbstbewusst auf die Einhaltung des Berichts von Basel.⁶ Dieser zur Beilegung des Schwabenkriegs am 22. September in Basel geschlossene Vertrag regelte unter anderem das rechtliche Vorgehen bei Forderungen an die Gegenseite, was von Lanz nun geschickt aufgegriffen wurde: Seine Schulden wurden plötzlich Teil der grossen Politik und zwangen das auf Zeit spielende Habsburg an den Verhandlungstisch. Dieser Verknüpfung privater Forderungen mit dem habsburgisch-eidgenössischen Gegensatz – im Übrigen kein Einzelfall⁷ – waren die königlichen Räte nicht gewachsen, obgleich es merkwürdig anmutet, dass eine Adelsfamilie, die zu den namhaftesten Trägern österreichischer Politik in der Ostschweiz zählte, plötzlich die Eidgenossen für das Geltendmachen ihrer Ansprüche einspannte, zumal die Forderungen nur die habsburgische Verwaltung betrafen und deshalb eigentlich vor ein fürstliches Gericht gehört hätten. Der Erfolg der Lanzschen Strategie hing weniger von der – kaum berechenbaren – Haltung der Eidgenossen, als vielmehr von Maximilian selber ab, dessen Prioritäten nicht am Hochrhein und am Bodensee lagen. Nach dem wenig ruhmvollen Ausgang des Schwabenkriegs suchte dieser seine nachbarlichen Kontakte zu den eidgenössischen Orten so friedlich-zurückhaltend wie möglich zu gestalten, um unnötige Spannungen zu vermeiden. Ungelöste Fragen wie die

Ansprüche von Heinrich Lanz drohten das Klima aber erneut zu vergiften – eine Situation, die es in den Augen Habsburgs nach den Erfahrungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unbedingt zu vermeiden galt, als eidgenössische Freischaren jeden Vorwand zum Anlass nahmen, habsburgisches Gebiet heimzusuchen.⁸

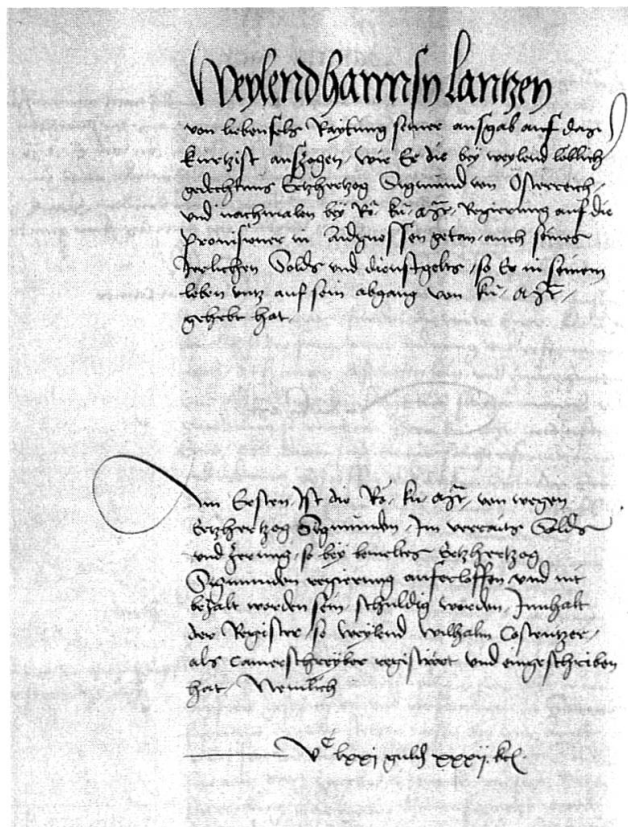
5 TLA Kammerkopialbücher, Bd. 18, fol. 197v.

6 TLA Kammerkopialbücher, Bd. 22, fol. 6v und 13. Vertrag abgedruckt in: Die Eidgenössischen Abschiede (künftig: EA) aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, Bd. 3.1, bearb. von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858, Anhang Nr. 35 mit Bezug auf Artikel 8.

7 Hinweise bei Bittmann, Parteigänger (wie Anm. 3); auch Hegi, Friedrich: Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499. Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reiche, Innsbruck 1910 (mit einem Verzeichnis von eidgenössischen Provisionären auf S. 604 f.), oder Jäger, Albert: Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Gradner gegen den Herzog Sigmund von Tirol (Denkschriften der Philosophisch-Historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 9), Wien 1858. In einer vergleichbaren Lage befanden sich die Herren von Klingenberg: TLA Kammerkopialbücher, Bd. 5, fol. 90v ff., und Bd. 17, fol. 157v ff.

8 Zur Ereignisgeschichte der Ostschweiz und des habsburgisch-eidgenössischen Gegensatzes im ausgehenden Mittelalter siehe Stettler, Bernhard: Die Jahrzehnte zwischen dem Alten Zürichkrieg und den Burgunderkriegen, in: Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, 13. Teil (QSG I, VII/13), Basel 2000, S. 17*–95*; neu jetzt Stettler, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004; Niederstätter, Alois: Habsburg und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter – Zum Forschungsstand über eine «Erbfeindschaft», in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 116 (1998), S. 1–21. Aus Winterthurer Optik Niederhäuser, Peter: «Wider Gott, Ehre und Recht» – Die Belagerung von Winterthur 1460, in: Niederhäuser, Peter; Thalmann, Jörg; Waldvogel, Marianne (Hrsg.): Fridebüete in Winterthur. Von der Belagerung 1460 zum Freilichtspiel 2002, Winterthur 2002, S. 9–27.

Abb. 2: Ein seltener Einblick in die Mechanismen der Verwaltung: 1505 erstellte die habsburgische Behörde in Innsbruck eine Schlussabrechnung in der Sache Hans Lanz von Liebenfels und kam zum Ergebnis, dass Heinrich Lanz als dessen Erbe noch Anspruch auf beinahe 2500 Gulden hatte. Ausschnitt aus der in einer Abschrift überlieferten Rechnung mit dem Guthaben für Sold und Zehrung.



Obwohl das Innsbrucker Regiment in ständigen Geldnöten steckte, konnte es aus politischen Gründen die Ansprüche von Heinrich Lanz nicht zurückweisen. Anfang April 1505 erstellte die Innsbrucker Kammer ein detailliertes Verzeichnis der Schuldforderungen – eine Quelle, die einen überraschend detaillierten Einblick in die Verwaltung und «Finanzpolitik» Habsburgs ermöglicht (vgl. Tab. 1).⁹ Der entsprechende Auszug aus den Rechnungsbüchern von 1487 – dem Eintrittsjahr von Hans Lanz in den Dienst von Maximilian – bis 1503 wirft ein interessantes Schlaglicht auf die finanziellen Beziehungen zwischen Adel und Landesherrschaft. Für seinen eigenen Sold, die Spesen und die Auszahlungen von Pensionen an Eidgenossen hatte Hans Lanz beinahe 16 700 Gulden zugute; tatsächlich ausbezahlt wurden ihm etwas mehr als 14 200 Gulden. Einige tausend Gulden waren Sold

des Adligen, der damit – unter Vorbehalt des nur schwer messbaren Aufwandes – zu den Spitzenverdienern der Vorlande zählte. Immerhin über die Hälfte des Betrages floss an Provisionäre südlich des Rheins, also an einflussreiche eidgenössische Politiker, die von Habsburg «Schmiergelder» erhielten – beträchtliche Summen wurden gemäss dieser Auflistung über Hans Lanz verschoben, der dabei in unmittelbarem Kontakt mit der Innsbrucker Behörde stand.

Andererseits zeigt sich deutlich, dass der Geldfluss langsam ins Stocken geriet. Als Grund dafür ist neben der Verengung des finanziellen Spielraums der Innsbrucker Kammer und einer grundsätzlichen Verringerung der Pensionenzahlungen ein Zusammenhang mit dem Tod von Herzog Sigmund von Österreich denkbar.¹⁰ Hans Lanz war ein enger Vertrauter von Sigmund; nach der erzwungenen Abdankung des Herzogs trat er zwar in die Dienste Maximilians über, doch verlor er je länger, je deutlicher an Einfluss. Als habsburgischer Rat spielte er bei Verhandlungen zwar weiterhin eine gewisse Rolle, die Pensionen allerdings – ein elementarer Bestandteil der damaligen Politik – liefen nicht mehr über seine Person, und nähere Beziehungen zu Maximilian scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein. Die Folgen waren auf finanzieller Ebene gravierend: Obwohl Hans Lanz allein an Sold jährlich 400 Gulden erhalten sollte, blieben Zahlungen ab 1496 weitgehend aus. Kein Wunder also, dass auch die Abrechnung der Innsbrucker Kammer zum Schluss kam, dass Hans Lanz oder vielmehr sein Erbe Heinrich Anspruch auf über 2472 Gulden hatte. Dieser Betrag deckte sich weitgehend mit

9 TLA Kammerkopialbücher, Bd. 25, fol. 6–13.

10 Einen Überblick zur Finanzverwaltung gibt Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5, München 1986, S. 205–219. Eine ereignisgeschichtliche Biografie von Herzog Sigmund bei Baum, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987.

Tab. 1: Abrechnung der Innsbrucker Kammer in Sachen Hans Lanz von Liebenfels, 4. April 1505 (Beträge in Gulden, kleinere Restbeträge weggelassen)

a. Soll-Ausgaben der Kammer resp. Guthaben von Hans Lanz:

Posten	Zeitraum	Betrag
Sold und Zehrung	gemäss Abrechnung noch offen	571
Sold und Dienstgeld	jährlich 400; 1487 bis Tod (24.8.1501)	5 576
Für Provisioner in Eidgenossenschaft	gemäss Abrechnung 1493–1496	8 968
Zehrgeld für Räte, Botenlohn, Kundschaften in Eidgenossenschaft	1493–1501	1 498
Dienstgeld für Sohn Heinrich	gemäss Abrechnung noch offen	75
Total:		16 690

b. Tatsächlich erfolgte Auszahlungen durch die Kammer an Hans Lanz:

Jahr, Datum	Betrag	Vertreter der Innsbrucker Kammer	Betrag insgesamt
1490	400 271	durch Georg von Rottal durch Kaspar Lachsenfelder (Kammermeister)	671
1491, 11.8. 1.12. 24.12.	250 150 400		800
1492, 8.4.	2500 1800 600 320	durch Landvogt Kaspar von Mörsberg für Sold/Provision der Eidgenossen durch Laurenz Wirsing auf Sold der Eidgenossen, zudem 600 durch Rudolf Harber in Form von Kupfer	5 220
1493, 7.3. 6.4. 16.11. 23.12.	150 50 100 2	durch Kaspar Lachsenfelder (Kammermeister)	
	300 2000 600	durch Heinrich Lüti für Sold der Eidgenossen, 1400 aus der Saline in Salins (Jura), zudem 600 durch Lienhard Velser (Salzmeister in Hall) in Form von Salz	3 202
1494, 25.10.	56 1000	durch Bartlome Käsler (Kammermeister) durch Bartlome Käsler (Kammermeister) für Provision der Eidgenossen	1 056
1495, 3.2. 18.10. 3.2. 18.10. 21.7.	100 500 1000 100 500	für Provision der Eidgenossen und Zehrung	2 200
1496, 1.2. 20.5.	200 27		227
1497, 28.9. 7.9.	300 100		400
1498, 26.10.	61	für die Bezahlung von Paul Reyff in Innsbruck	61
1499, 25.1.	32	vom Kammermeister	32
1500, 1.2.	43 100	durch Ulrich Möringer (Verweser des Kammermeisters) durch Paul von Liechtenstein, Marschall	143
1502, 18.2.	200	durch Paul von Liechtenstein	200
1503, 8.4.	6	an seinen Erben Heinrich Lanz vom Kammermeister	6
Total:			14 218
c. Guthaben von Heinrich Lanz als Erbe von Hans Lanz:			2 472

Quelle: TLA Kammerkopialbücher, Bd. 26, fol. 6–13

den Forderungen des Adligen und lässt darauf schliessen, dass die Lanz von Liebenfels präzise Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben in landesherrlichem Dienst führten.

Bis zur eingangs erwähnten Begleichung der habsburgischen Schulden dauerte es noch einmal zwei Jahre, dann brachen die Kontakte der Lanz von Liebenfels zu Österreich vollständig ab. Die Bedeutung dieser Zäsur kann vor dem Hintergrund der bisherigen Stellung nicht hoch genug eingeschätzt werden, diente Hans Lanz dem Hause Habsburg doch seit 1474, sein Sohn Heinrich Herzog Sigmund seit 1484.¹¹ Angesichts dieser langjährigen und bedeutenden Aktivitäten zählten die Lanz von Liebenfels im ausgehenden Mittelalter zu den wichtigsten Parteigängern Habsburgs im Thurgau. Hatten sich die Beziehungen 1490 mit dem Übergang Vorderösterreichs an Maximilian bereits gelockert – darauf weisen unter anderem erste abnehmende Zahlungen hin –, so kam es nach dem Tod von Hans Lanz 1501 zum völligen Bruch: Heinrich Lanz war die Begleichung der ausstehenden Gelder entschieden wichtiger als die Möglichkeit, allenfalls weiterhin in habsburgischem Dienst verbleiben zu können.¹² Mit seinem Vorgehen traf er einen Entscheid, der sicher nicht unüberlegt war. Bereits früher hatte er nämlich den Kontakt zu eidgenössischen Orten gesucht, war in das Burgrecht der Städte Winterthur, Zug und vermutlich auch Luzern getreten und hatte so ein Kontaktnetz geknüpft, das den neuen politischen Realitäten in der Ostschweiz besser entsprach.¹³ Er zeigte also wie andere Thurgauer Adelige im Umgang mit den Eidgenossen wenig Berührungängste.

Die blutigen Zusammenstösse des Schwabenkriegs sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Vorderen Lande spätestens mit der Abdankung Herzog Sigmunds im Jahre 1490 für Habsburg an Bedeutung verloren hatten. Maximilian verfolgte nicht nur eine stärker an Europa orientierte Politik, sondern verhielt sich auch dem süddeutschen und vor allem

ostschweizerischen Niederadel gegenüber zurückhaltender als sein Vorgänger: Die Zahl der Dienstverträge nahm deutlich ab, die Möglichkeiten für ein standesgemässes Auskommen in der Verwaltung verringerten sich mit Ausnahme des Kriegsdienstes.¹⁴ In

11 Dienstverträge in TLA Urkunden I, Nrn. 3037 und 5038; Neuausstellungen: Nrn. 4763 (1479), 5025 (1484) und 2223 (1487).

12 Anfang 1503 sicherte Maximilian dem Adligen seine Gnade zu, wenn er in seinen Geschäften handeln würde (... und sich wohl nachgiebiger zeigen würde!), siehe Regesta Imperii (wie Anm. 4), Nr. 17176.

13 Burgrecht mit Winterthur: Stadtarchiv (künftig: StadtA) Winterthur Urkunde Nr. 1850 (4. Dezember 1500), dort auch Vorbehalt der Verpflichtungen Zug und Luzern gegenüber. Lanz scheint allerdings erst 1502/03 das Burgrecht in Zug erworben zu haben: Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. Vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, Bd. 2, Zug 1964, Nrn. 1829 und 1681. Ein Burgrecht mit Luzern ist zwar quellenmässig, abgesehen vom Winterthurer Vorbehalt, nicht belegt, Heinrichs Vater Hans Lanz war aber 1464 Bürger von Luzern (Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe I/1, bearb. von Franziska Geiges-Heindl, Karl Mommsen und Martin Salzmann, Zürich 1982, Nr. 1975), und seine Enkel erneuerten 1563 das wohl von Heinrich herstammende Burgrecht: Staatsarchiv Luzern (künftig: StALU) COD 3665, fol. 30v. 1491 trat Heinrich Lanz zudem in die Dienste von Württemberg (Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von Walther Pfeilsticker, Bd. 1, Stuttgart 1957, Nr. 1546). Zu erwähnen wäre hier auch der Wohnsitz – ohne städtische Verpflichtungen – in Konstanz. Ein vergleichbares Beziehungsnetz schufen sich um 1500 die Mötteli, siehe Giger, Bruno: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 130 (1993), S. 5–216, hier S. 111.

14 Eine ausführlichere Untersuchung zu den Beziehungen des vorländischen (Nieder-)Adels zu Habsburg fehlt; Ansätze zur Zusammensetzung der Behörde bei Noflatscher, Heinz: Funktionseliten an den Höfen der Habsburger um 1500, in: Schulz, Günther (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25), München 2002, S. 291–314. Vgl. auch Bittmann, Parteigänger (wie Anm. 3), S. 87 f.

der Ostschweiz war die habsburgische Position allerdings bereits vor dem Ausgreifen der eidgenössischen Orte 1460 an den Bodensee recht schwach und bot praktisch keinem thurgauischen Adeligen attraktive Pfänder oder einflussreiche Ämter – entsprechend lose blieben die Kontakte zur fernen Landesherrschaft. Die thurgauischen Junker waren wie beispielsweise auch hegauische Adelige seit dem 15. Jahrhundert weitgehend auf sich selbst gestellt und suchten – zwischen den gefährlich ausgreifenden eidgenössischen Orten, Habsburg, Württemberg, Bayern sowie dem Domstift und der Reichsstadt Konstanz lavierend – ihre (bescheidene) Eigenständigkeit zu verteidigen.¹⁵ Wie das Schicksal der Lanz von Liebenfels und zahlreicher anderer Edelleute der Region deutlich macht, war Habsburg weit davon entfernt, ein «natürlicher» Verbündeter der Adligen zu sein, umgekehrt bedeutete das aber auch, dass die Verdrängung Österreichs aus der Ostschweiz keineswegs den Untergang des Adels besiegelte. Der Adel hütete sich vor einer allzu einseitigen Ausrichtung auf eine einzige Macht, setzte auf verschiedene Herren und verkaufte seine Dienste überall dort, wo Geld angeboten wurde, ohne seine relativ selbstständige Position aufzugeben. Es ist deshalb kaum zufällig, dass Heinrich Lanz hartnäckig seine finanziellen Forderungen geltend machte, dafür die nachhaltige Verstimmung Habsburgs in Kauf nahm und so die von seinem Vater errungene Stellung aufs Spiel setzte. Doch welche Alternativen standen Heinrich Lanz und dem Thurgauer Adel zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft offen? Welches waren überhaupt die Grundlagen des adeligen Daseins von Lanz?

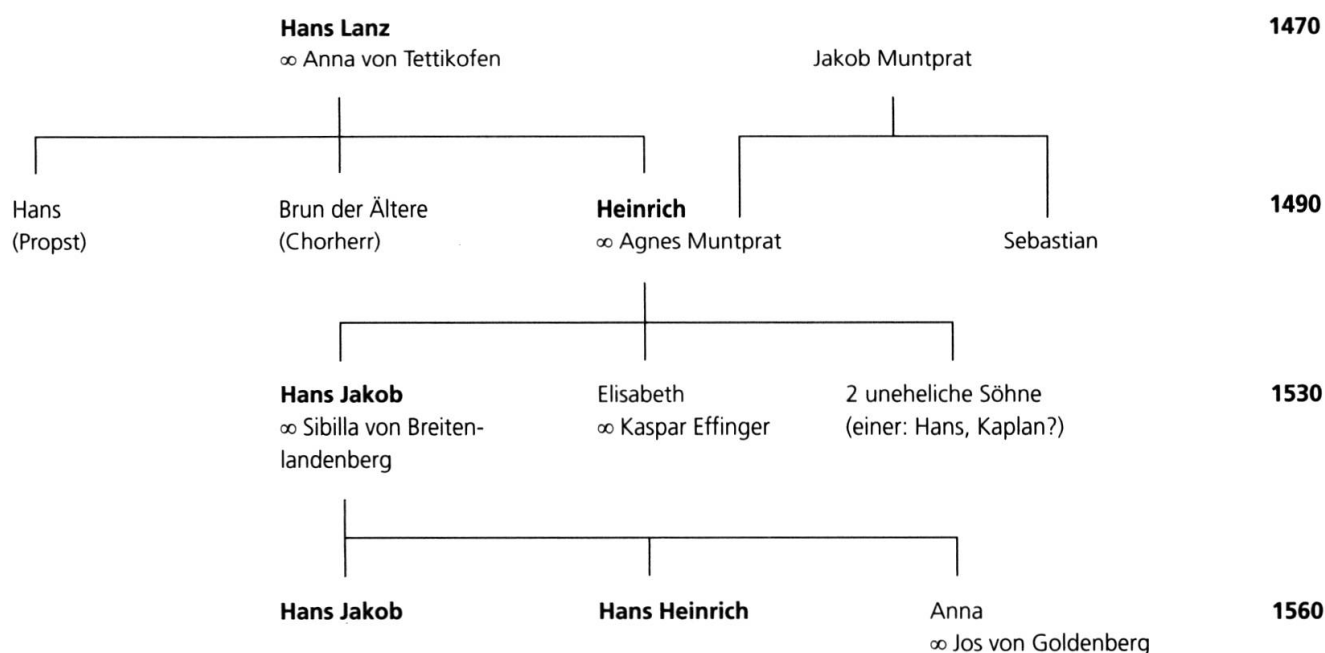
Das familiäre Erbe: Chancen und Risiken

Heinrich Lanz von Liebenfels wurde Mitte der 1460er-Jahre in Konstanz geboren. Seine Eltern (vgl. Fig. 1) lebten zu diesem Zeitpunkt im Haus «Am Gänsbühl»

in der Schreibergasse (heute Konradigasse 39), einer bevorzugten Wohngegend von Schreibern und Notaren des Bischofs.¹⁶ Die Mutter Anna von Tettikofen stammte aus einem der angesehensten Konstanzer Geschlechter: Ihr Vater Brun, verheiratet mit Margreth von Breitenlandenbergh, war zuerst Ratsherr und Bürgermeister, dann (bischöflicher) Stadtmann und zählte um 1440 mit einem versteuerten Vermögen von über 17 000 Pfund Heller zu den reichsten Männern der Stadt.¹⁷ Anna ehelichte – wohl eher zum Missfallen des Vaters – um 1460 Hans Lanz, den Spross einer wohlhabenden, gesellschaftlich aber wenig geschätzten Familie.¹⁸ Hans Lanz hatte sich als enger Mitarbeiter des Bischofs von Konstanz einen Namen gemacht, gute Beziehungen geknüpft und so die Aufnahme in die vornehme Geschlechtergesellschaft «Zur Katz» und damit Zugang zur Trinkstube des städtischen Patriziats gefunden.¹⁹ Nach dem Tod von Brun von Tettikofen bezogen die Lanz um 1470 dessen grosses Haus beim Bündlerichstor im angesehenen Quartier St. Stephan.²⁰ In den folgen-

-
- 15 Bausteine zu einer Thurgauer «Adelsgeschichte» bei Lei, Hermann: Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 99 (1962), S. 3–177, und Giger (wie Anm. 13). Für das rechtliche Umfeld auch Hasenfratz, Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908.
 - 16 Beyerle, Konrad; Maurer, Anton (Hrsg.): Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, Heidelberg 1908, S. 409.
 - 17 Beyerle, Konrad: Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898. Siehe auch Kramml (wie Anm. 2), und Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, bearb. vom Stadtarchiv Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 9 und 13), Konstanz 1958 und 1963, hier Teil 1, zu 1440 Nr. 615.
 - 18 Zu den folgenden Ausführungen siehe Kolb Beck (wie Anm. 2).
 - 19 Heiermann, Christoph: Die Gesellschaft «Zur Katz» in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), Stuttgart 1999.
 - 20 Im Jahre 1470 steuerte die Familie in diesem Quartier, siehe Steuerbücher (wie Anm. 17), zu 1470 Nr. 620.

Fig. 1: Stammbaum der Familie Lanz von Liebenfels mit den im Text erwähnten Personen



den Jahren durchlief Hans Lanz eine glänzende Diplomatenerkarriere, zuerst als Hofmeister und städtischer Ammann des Bischofs Hermann von Breitenlandenberg, dann als Rat und Diener Herzog Sigmunds von Österreich-Tirol – eine Tätigkeit, die ihn, wie bereits erwähnt, wiederholt in Kontakt mit eidgenössischen Politikern und Pensionsgeldern brachte.

Als Frauengut kam bei der Heirat die Herrschaft Liebenfels ob Mammern mit weitläufigen Grund- und Gerichtsrechten in den (Mit-)Besitz von Hans Lanz, dazu der Freisitz Thurberg bei Weinfelden und die Vogtei Obersommeri, die alle an der Wende zum 15. Jahrhundert von der Familie von Tettikofen aufgekauft worden waren. Weitere Vogteirechte erwarb Lanz, der vorübergehend auch auf der Burg Kargegg bei Bodman sass, um 1470.²¹ Obwohl oft als «Emporkömmling» abqualifiziert, war es Hans Lanz innert kürzester Zeit gelungen, mit dem alteingesessenen Adel gleichzuziehen. Zu diesem raschen Aufstieg mochte auch beigetragen haben, dass – nicht nur im

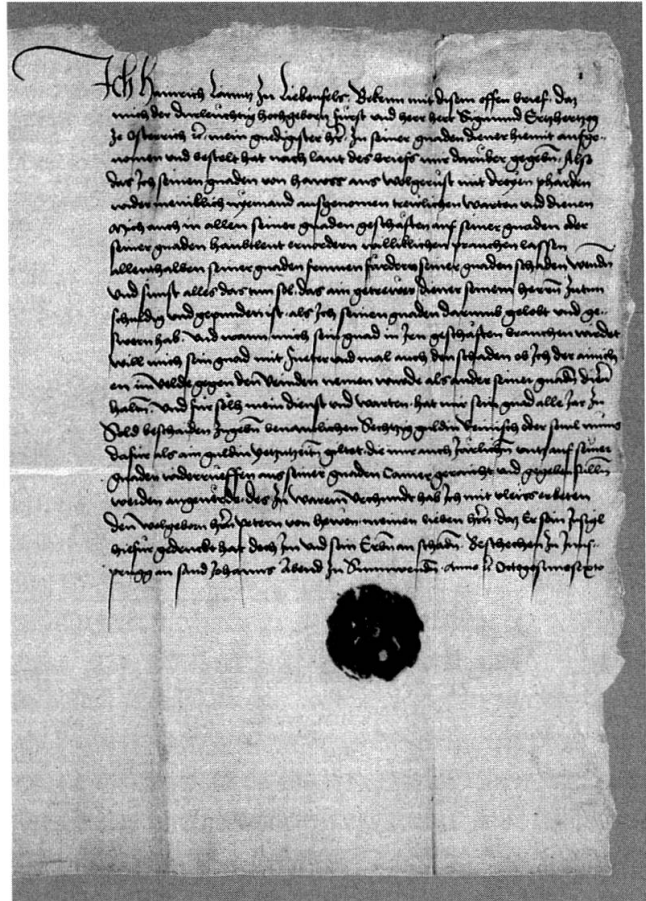
Umfeld von Konstanz – die Schwelle zwischen städtischem Patriziat und Landadel recht tief war. Ohne dass ein Wappen- oder Adelsbrief überliefert wäre, verstand sich Hans Lanz als Adeliger: Er selbst übernahm das Wappen der ausgestorbenen Herren von Liebenfels und nannte sich jetzt «Lanz von Liebenfels», seine Nachkommen gelegentlich sogar – in Verdrängung der bürgerlichen Ursprünge – «von Liebenfels, genannt Lanz». Das neue Selbstverständnis schlug sich auch in der Familienpolitik nieder. Schriftlich fassen lassen sich drei Söhne von Hans Lanz: Während Heinrich für die weltliche Laufbahn be-

21 Knapper Überblick bei Giger (wie Anm. 13), S. 100 f., 109 und 115, und Bosshard (wie Anm. 2), S. 76; auch Stauber (wie Anm. 2) und Raimann, Alfons; Erni, Peter: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau. Bd. 6: Der Bezirk Steckborn, Bern 2001, S. 77–87. Zu Kargegg: TLA Älteres Kopialbuch 1, S. 243 (als Entschädigung für die vorübergehende Besetzung von Liebenfels durch eidgenössische Freischaren 1475/76).

Abb. 3: In den Fussstapfen eines einflussreichen Vaters: Wohl dank der Fürsprache seines Vaters trat Heinrich Lanz am 4. Mai 1484 in den Dienst Erzherzog Sigmunds von Österreich. Diensttrevers mit dem Siegel von Freiherr Peter von Hewen.

stimmt war, sahen die Eltern für seinen älteren Bruder Brun eine geistliche Karriere vor. Bereits im zarten Alter von nur gerade vier Jahren soll er auf die Expektandenliste für eine Chorherrenpfund im Grossmünster Zürich gesetzt worden sein. Nach dem Universitätsstudium erwarb er bis zu seinem Tod 1499 zahlreiche kirchliche Ämter, etwa an den Domstiften zu Basel und Konstanz oder in Zofingen, Embrach, Zurzach und Bischofszell; er war damit ein höchst erfolgreicher Vertreter der spätmittelalterlichen Pfründenjäger.²² Ein weiterer Bruder, Hans, trat in ein Kloster ein und wurde später Propst in Hofen (Tettnang).²³ Alle drei Söhne standen wie ihr Vater in enger Beziehung zum Haus Habsburg und zum Bischof von Konstanz.²⁴ Eingebunden in dieses Kontaktnetz zum Fürsten war darüber hinaus Hans Wirz, genannt Schwyzer, Diener und Vertrauter der Lanz von Liebenfels, der wiederholt für seine Herren in Innsbruck Geld abholte und selber im Dienste Habsburgs stand. Im Frühjahr 1508, also kurze Zeit nach Heinrich Lanz, quittierte Wirz König Maximilian um alle Ansprüche und erhielt 280 Gulden ausbezahlt.²⁵

In die Fussstapfen des Vaters trat allein Heinrich, der zu einem unbekannten Zeitpunkt – sicher vor 1500²⁶ – standesgemäss Agnes Muntprat heiratete, Angehörige eines der bedeutendsten Konstanzer Geschlechter und Tochter des Thurgauer Gerichtsherrn und Konstanzer Bürgermeisters Jakob Muntprat, Besitzer der nahegelegenen Burg Salenstein.²⁷ Mit dieser Hochzeit zählten die Lanz von Liebenfels endgültig zur konstanzisch-thurgauischen Oberschicht. Im Frühsommer 1486 wird Heinrich erstmals erwähnt, als er, knapp 20-jährig, mit drei Pferden (und damit Knechten) gegen einen Sold von 60 Gulden – zweifellos dank der Fürsprache seines Vaters – in den Dienst Erzherzog Sigmunds treten konnte. Ein gutes Jahr später erhielt Heinrich von der Innsbrucker Kammer für Zehrung und Schäden eine Entschädigung von 35 Gulden – vermutlich hatte er am Krieg gegen Venedig teilgenommen.²⁸ Abgesehen von der spora-



- 22 Zu Brun: Wiggenhauser, Béatrice: Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997, S. 285 f.
- 23 Krebs, Manfred: Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburg 1956, S. 448, Nr. 5847, und ders.: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, [o. O.] [o. J.], S. 391.
- 24 Propst Hans trat 1483 in österreichische Dienste (TLA cod. 324, fol. 87v), Chorherr Brun erhielt von Habsburg für ein Entgegenkommen eine Leibrente (TLA Urkunden II, Nr. 3163), war Priester im Dom von Konstanz und wurde vermutlich Ehrenkaplan des Bischofs: Repertorium (wie Anm. 13), Nr. 2227.
- 25 TLA Urkunden I, Nr. 2205; Belege zu seiner Diensttätigkeit z. B. in TLA Raitbücher, Bd. 15, fol. 94v (1482), Bd. 16, fol. 113v und 177v (1483), Bd. 18, fol. 137 (1485), oder Bd. 50, fol. 106v (1506).

dischen Überweisung von Dienstgeld lassen sich danach keine engeren Kontakte zu Habsburg mehr fassen. Im Unterschied zu anderen im Thurgau sesshaften Adeligen wie den Landenberg, Blarer, Greut oder Schienen eröffneten sich für Heinrich auch durch die Verpflichtung gegenüber Württemberg, durch die Rekrutierung von Reisläufern für den (Römischen?) König oder den Wohnsitz in Konstanz keine neuen Perspektiven, die ein stärkeres Engagement mit attraktiven Verdienstmöglichkeiten bedeutet hätten. In Konstanz besass der Adelige zwar ein Haus, ohne jedoch städtische Ämter zu übernehmen, und da Bischof Hugo von Hohenlandenberg praktisch ausschliesslich Verwandte als Dienstleute wählte, ergaben sich auch dort keine Möglichkeiten.²⁹ Obwohl der Vater bis zum Tod wichtige Aufgaben in habsburgischem Dienst übernahm, konnte er den Sohn nie in eine vergleichbar wichtige Stellung nachziehen – gut möglich, dass diese Situation im Streit um die Schulden zur Aufsässigkeit des Adligen beitrug.

Die allmähliche Entfremdung von Habsburg hing aber sicher auch mit einer familiären Arbeitsteilung zusammen: Schon früh musste Heinrich nämlich für seinen meist abwesenden Vater die Gerichtsherrschaft verwalten, die wegen des Fehlens von Soldgeld und attraktiven Ämtern zur wichtigsten Grundlage seines adeligen Daseins wurde.

Ort der Macht und Selbstdarstellung: Die Gerichtsherrschaft

Anna von Tettikofen brachte beträchtliche Güter und Herrschaftsrechte in die Ehe mit Hans Lanz ein, mehrheitlich Lehen des Bischofs von Konstanz. Dieses Frauengut kam nach Annas Tod in den Besitz von Lanz, der den Bischof 1488 um eine Belehnung ersuchte.³⁰ Bereits ein Jahr später übertrug er vor dem Bischof alle Lehen seinen drei Söhnen.³¹ Zentrale

Persönlichkeit wurde jetzt Heinrich, der die Herrschaft künftig für sich und seine beiden geistlichen Brüder verwaltete; Vater Hans Lanz, mittlerweile Witwer, nutzte vermutlich das Haus in Konstanz als Alterssitz. Mit dieser «Spezialisierung» verstärkte sich die adelige Präsenz in Liebenfels: Mit Käufen rundete Heinrich die an sich schon beachtliche Gerichtsherrschaft ab, mit dem Gang vor die Gerichte suchte er seine tatsächlichen oder vermeintlichen Herrschaftsrechte in der Umgebung der Burg durchzusetzen.

Rasch kam es deshalb zu Konflikten mit benachbarten Herrschaften oder Bauern, deren Vorfahren durch den Erwerb von Gütern der verarmten Ritter von Liebenfels zu einigem Reichtum gekommen waren. Eine Auseinandersetzung um die Nutzung eines Waldes in der Nähe des Schlosses beispielsweise verlor Heinrich, nachdem die Familie Waibel aus dem Dorf «Nüfren» (dem heute nach der Familie Lanz benannten Lanzenneunforn) anhand von Zeugaussagen auf dem Landtag in Konstanz überzeugend nachweisen konnte, dass sie den Wald schon

26 Das Burgrecht mit Winterthur (vgl. Anm. 13) erwähnt Frau und Kinder.

27 Kurze Ausführungen bei Kramml (wie Anm. 2), S. 339 f.; Versuch eines Stammbaums bei Kindler von Knobloch (wie Anm. 2), S. 174; auch Giger (wie Anm. 13), S. 112.

28 Dienstvertrag: TLA Urkunde I, Nr. 5038; Entschädigung: TLA Raitbücher, Bd. 21, fol. 202v.

29 Dienst bei Württemberg: siehe Anm. 13; zum Kriegsunternehmertum EA 3.1 (wie Anm. 6), Nr. 546 (1496), auch Bänziger, Martin: Freiherr Ulrich VIII. von Hohensax, Herr zu Bürglen und Forstegg (1462–1538). Studien zu einem Vertreter des privaten militärischen Unternehmertums im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, Diss. Universität Zürich, Zürich 1977, S. 24; zu Konstanz Steuerbücher (wie Anm. 17), Teil 2, Nr. 597 (1510) und 1561 (1520), und Heiermann (wie Anm. 19), S. 246 f. Der gelegentlich anzutreffende Hinweis, Heinrich Lanz sei ab 1500 (bischöflicher) Stadttammann gewesen, lässt sich urkundlich nicht belegen.

30 Staatsarchiv des Kantons Thurgau (künftig: StATG) 7'732'34 X/1.

31 Ebd.

seit Jahren als ihr Eigen nutzte.³² Einen langjährigen Streit focht Heinrich mit den Klosterfrauen von Kalchrain wegen Vogteirechten im Weiler Moorwilen aus: Heinrich vertrat die Meinung, als Lehens- und Vogtherr des Ortes auch über den dort ansässigen Meier des Klosters bestimmen zu können. Die Klosterfrauen hingegen bestritten vehement, dass Heinrich der rechtmässige Gerichtsherr über Moorwilen sei. Nachdem der Landtag in Konstanz keine Lösung gefunden hatte, kam der Konflikt vor ein eidgenössisches Schiedsgericht. Heinrich konnte zwar einen vom Bischof ausgestellten Lehensbrief über den Weiler Moorwilen vorweisen, die Schwestern äusserten aber den Verdacht, dass die Urkunde ohne Kenntnis der Verhältnisse und nur auf Druck der Familie Lanz ausgestellt worden sei. Da das Kloster Kalchrain vor Jahren jedoch mit allen Archivalien verbrannt war, konnten die Klosterfrauen keine gegenteiligen Beweisstücke vorweisen. Nach einem langwierigen, teilweise gehässig geführten Schlagabtausch entschied ein Schiedsgericht 1502 schliesslich zu Gunsten der Frauen von Kalchrain.³³

Andernorts war Heinrich mit seinen Bemühungen um eine Konzentration und Vermehrung seiner Rechte um Liebenfels herum – einer Art kleinräumigen Territorialisierung also – erfolgreicher. Es gelang ihm, zwischen 1490 und 1515 zahlreiche Höfe, Hofanteile, Vogtei- und Zehntrechte zu erwerben. So gehörten der Familie zusätzlich zu den bisherigen Herrschaftsrechten bald diverse Güter und Zehntrechte in den Weilern Ammenhausen, Wilen und «Kobeltshofen» (dem heutigen Kugelshofen), und auch im Dorf «Nüfren» (Lanzenneunforn), welches zum Gerichtsbezirk der Herrschaft Liebenfels gehörte, erwarb Heinrich bis 1516 verschiedene Höfe und Hofanteile³⁴ – gut möglich, dass Heinrich die aus Innsbruck überreichten Gelder hier Gewinn bringend zu investieren suchte.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war damit eine Gerichtsherrschaft entstanden, die dank den Bemü-

hungen von Heinrich Lanz zu den grössten und bedeutendsten im Thurgau zählte. Da wie gesagt Hinweise auf weitere Erwerbsmöglichkeiten wie Kriegsunternehmertum oder Verwaltungsaufgaben bei Bischof und Klöstern fehlen, bildete die Gerichtsherrschaft nach dem Versiegen der habsburgischen Soldgelder die wohl wichtigste wirtschaftliche Stütze der Lanz von Liebenfels. Die Funktion des Thurgaus als «Reservat für Adelige» lässt vermuten, dass solche Herrschaften als Kapitalanlagen durchaus attraktiv waren und den Junkern ein standesgemässes Auskommen ermöglichten.³⁵ Das scheint auch in Liebenfels der Fall gewesen zu sein. Schriftstücke wie Urba-

32 StATG 7'732'30-A S/6. Weitere Auseinandersetzungen mit den Waibel von Dettighofen: Urkundenbuch Zug (wie Anm. 13), Nr. 2562; EA 3.1 (wie Anm. 6), Nr. 470, mit Appellation an den Kaiser. Das Archiv der ehemaligen Gerichtsherrschaft Liebenfels mit zusätzlichen Schriftstücken befindet sich im StATG unter 7'732.

33 Der ganze Konflikt in StATG 7'732'30-B 7a-d. Auch EA 3.1 (wie Anm. 6), Nr. 606.

34 StATG 7'732'40-A CC/1. Im Jahre 1494 erwarb Lanz von der Familie Waibel den Kehlhof, das «Marillengut», «Hans Webers Gut» sowie die Hofstatt «zum Tobler» in Lanzenneunforn (7'732'27-A R/5), 1501 zwei Teile des Freieguts in Lanzenneunforn (R/7) und 1509 weitere Anteile an diesem Hof (R/9–10). Im gleichen Jahr kaufte der Adelige zudem von der Witwe Treyer Haus und Krautgarten (R/8) sowie das Webersgütli in Lanzenneunforn (B R/11). 1516 schliesslich erwarb Heinrich im Dorf einen Anteil am Tättlingersgut (B R/15) und das Bussengut (B R/16).

35 Giger (wie Anm. 13), S. 166 (Zitat) und 133–139 (ohne jedoch ausführlicher auf die wirtschaftliche Bedeutung von Gerichtsherrschaften einzugehen). Detaillierte Aufschlüsselung der ökonomischen Substanz einer Herrschaft jetzt bei Meier, Bruno: «Gott regier mein Leben». Die Effinger von Wildegg, Landadel und ländliche Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und Aufklärung, Baden 2000. Vergleichszahlen auch bei Niederhäuser, Peter: Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: Niederhäuser, Peter (Hrsg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70), Zürich 2003, S. 61–83, hier v. a. S. 69 ff.

rien oder Zinsbücher, die deutlicheren Aufschluss über den Zustand der Herrschaft zur Zeit von Heinrich Lanz geben würden, sind zwar nicht überliefert, ein 1551 im Verlauf von Verkaufsverhandlungen erstelltes Inventar lässt aber – wenigstens im Rückblick – den beträchtlichen Wert und Umfang sowie die Struktur der Herrschaft erkennen.³⁶

Der Begriff «Gerichtsherrschaft» erweist sich allerdings als irreführend, da zum Schloss die unterschiedlichsten Rechte, Kompetenzen und Einkünfte gehörten, die zum einen rechtlicher, zum anderen aber auch administrativer und ökonomischer Natur waren. Neben der eigentlichen Rechtssprechung über normalerweise kleinere (niedergerichtliche) Delikte gehörten in der Regel die Aufsicht über Jagd, Fischerei, Fluren, Dorf und Kirche, die Kontrolle der ehaften Gewerbebetriebe (Mühlen, Tavernen, allenfalls Ziegeleien) sowie Aufgaben, die heute als zivilgerichtliche und notarielle Funktionen umschrieben würden, zum «Pflichtenheft» eines Gerichtsherrn, der überdies das Recht auf Frondienstleistungen besass.³⁷ Auch wenn Heinrich Lanz über Bussen, Siegelgeld, Tavernenzins und andere Posten einige Einnahmen generierte, deren Umfang freilich kaum beziffert werden kann, so waren diese Einkünfte wirtschaftlich betrachtet zweitrangig; Grund- und Zehntrecht waren einträglicher. Aus herrschaftspolitischer Sicht hingegen ermöglichte der Besitz von Gerichtsrechten das Garantieren von Friede und Ordnung – eine prestigeträchtige Angelegenheit, die ganz zum traditionellen Selbstverständnis eines Adligen gehörte und aus der sich ein gesellschaftlicher Vorrang abgeleitet hatte, der nun, im ausgehenden Mittelalter, von den Untertanen mehr und mehr bestritten wurde.

Für das Fortbestehen der adeligen Herrschaft waren jedoch die ökonomischen Strukturen wichtiger. Zahl und Umfang der Eigengüter, Lehenhöfe und Zehntrechte sagen mehr über die Bedeutung einer Herrschaft aus als die blossen Gerichtsrechte. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich denn auch die Investi-

tionstätigkeit der Lanz in der Gegend um Liebenfels richtig beurteilen.

Die von Heinrich Lanz um die Jahrhundertwende aufgekauften Höfe und Hofanteile variierten in ihrem Wert beträchtlich. Während der Erwerb eines kleinen Gutes im Dorf Lanzenneunforn 1509 38 Gulden kostete, lagen in der Hochebene des Seerückens ausgedehnte Güter, deren Handelswert um 1500 gegen 200 Gulden betrug.³⁸ Zu nennen wären hier in erster Linie die Höfe Ammenhausen und Kugelshofen sowie der Kehlhof Wilen, die den Lanz entweder als bischöfliches Lehen oder als Eigengut über Zinsen und Zehnten beträchtliche Einnahmen verschafften. Der Hof Ammenhausen, um eines dieser Güter etwas ausführlicher zu betrachten, kam 1485 als bischöfliches Lehen in den Besitz von Hans Lanz und bestand 1551 aus mehreren Gebäuden, darunter einem Speicher und einem Backhaus, drei Zelgen von über 240 Jucharten Fläche, etwas Reben und wenig Wald. Die Wiese gab Heu für 50 Stück Vieh, und als Zins leistete der Bauer den Herren von Liebenfels jährlich gegen 40 Malter Getreide, 7 Gulden Zehntgeld, 17 Hühner und 200 Eier.³⁹ Die auffallende Bedeutung der Viehhaltung lässt darauf schliessen, dass man sich auf dem Seerücken wohl im Verlauf des 15. Jahrhunderts auf Viehwirtschaft spezialisiert hatte, möglicherweise mit Blick auf den städtischen Absatzmarkt in Konstanz.

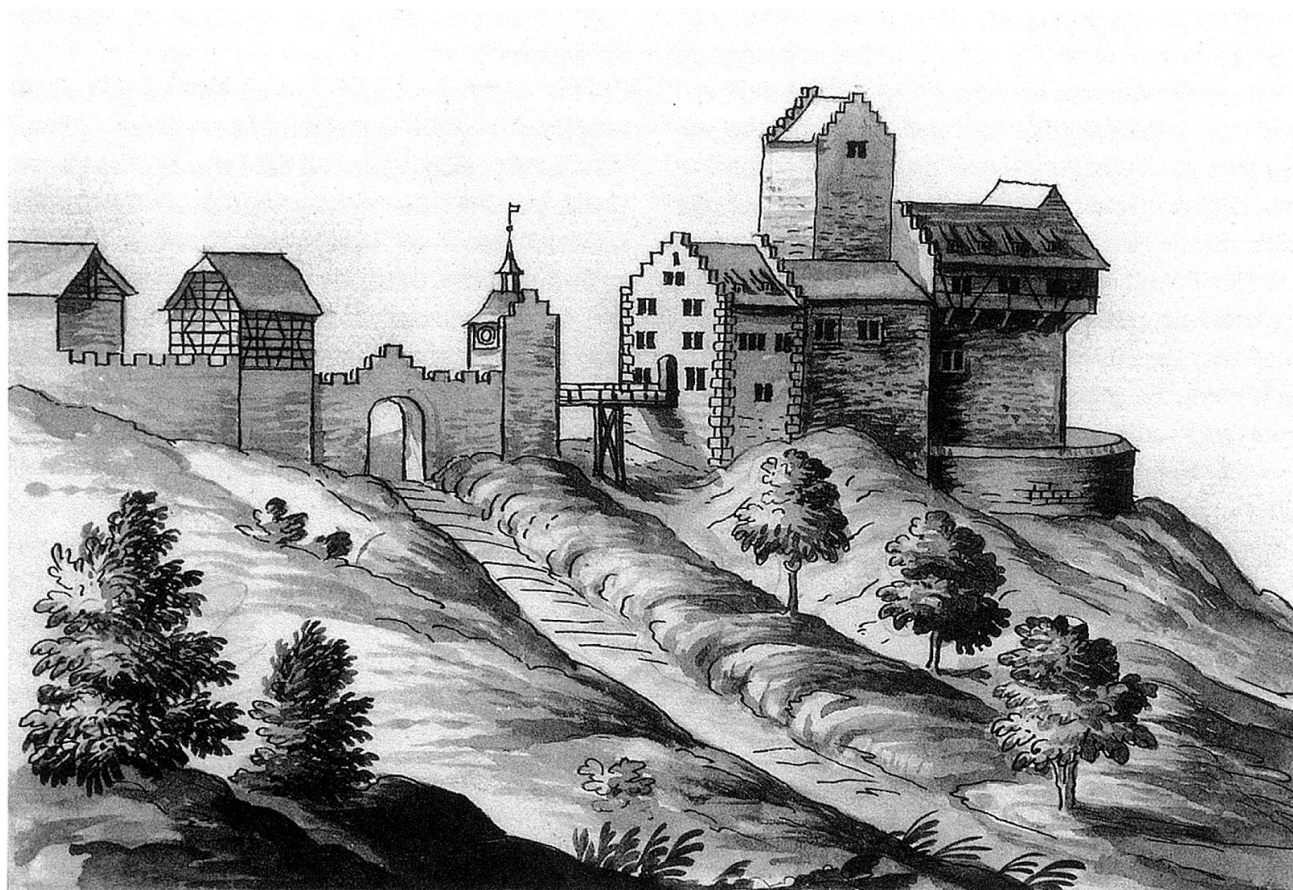
36 StadtA Stein am Rhein TG F 136 (undatiert); weitgehend identisch: Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen (künftig: StASH) Urkunden Nr. 480, datiert auf 1551.

37 Lei (wie Anm. 15), S. 28 ff.; Giger (wie Anm. 13), S. 22 ff.; Niederhäuser (wie Anm. 35) mit weiterführender Literatur. Angaben zu den Gerichtsrechten in Liebenfels siehe StadtA Stein am Rhein TG F 136.

38 Der Erwerb des Gutes für 38 Gulden unter StATG 7'732'27-A R/8; allein der elfte Teil des Hofes Kugelshofen hingegen kostete 20 Gulden: StATG 7'732'46-A JJ/8.

39 Hans Lanz erwarb den Hof 1485 für 78 Pfund Pfennig vom Kloster Feldbach: StATG 7'732'41-A DD/2; Angaben von 1551: StadtA Stein am Rhein TG F 136.

Abb. 4: Schloss Liebenfels im 18. Jahrhundert. Um den gegen 1500 aufgestockten Turm gruppieren sich das alte (rechts) und das vordere Schloss (links) mit der Vorburg.



In Lanzenneunforn besaßen die Lanz 1551 vier weitere grosse Lehenhöfe – Kehlhof, Freienhof, Sternenberghof und Gügelinsgut –, die zum Teil über 100 Jucharten Ackerfläche aufwiesen und jeweils gegen 30 Stück Vieh ernähren konnten, zudem verschiedene kleinere Grundzinsen in Form von Getreide oder Geld sowie einen Weiher, der jährlich 300 Karpfen abwarf. Besonders attraktiv waren die Zehntrechte, eine ursprünglich für kirchliche Zwecke reservierte Abgabe. Heinrich Lanz hatte 1504 als dompropsteiliches Lehen den Zehnt über das Dorf erworben, welcher 1551 über 50 Malter Getreide, aber auch Heu, Äpfel, Birnen, Nüsse, Hanf, Hühner, Gänse und Schweine einbrachte.⁴⁰

Das eigentliche Kernstück der Herrschaft Liebenfels bildete aber das Schloss mit seinen zahlreichen Ökonomiegebäuden (Alte Bäckerei, Schmiedewerkstatt, Marstall, Scheune, Trotte, Speicher, Schöpfe und Kornschütte) und dem dazugehörigen, höchst umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieb mit Acker-, Wiesen-, Reb- und Waldflächen – allein der Wald umfasste rund 700 Jucharten im Wert von 2700 Gulden! – sowie den Gartenanlagen und einem klei-

⁴⁰ StATG 7'732'40-A CC/1. Der Zehnt von Ammenhausen kam 1501 als bischöfliches Lehen in den Besitz der Lanz (StATG 7'732'41-A DD/5), derjenige von Kugelshofen scheint erst von den Nachkommen Heinrichs erworben worden zu sein.

Abb. 5: Schloss Liebenfels im Jahr 2000.

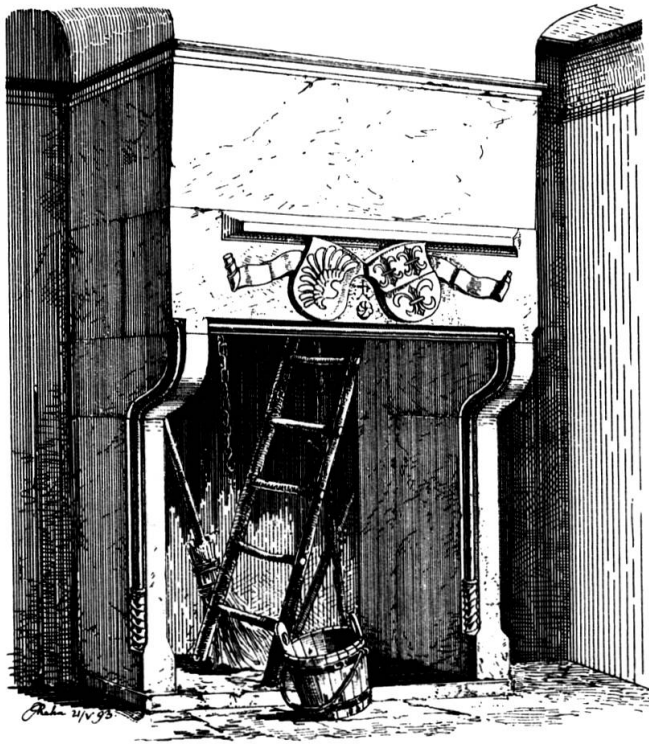


nen Weiher, der alle drei Jahre 3000 Karpfen abwarf. Die Burg, ein bischöfliches Lehen, hatte 1551 einen Wert von 4000 Gulden, während die Nutzflächen auf über 14 000 Gulden veranschlagt wurden – für damalige Verhältnisse höchst imposante Summen, die aufschlussreiches Indiz für das damalige Gewicht und die Bedeutung der Herrschaft sind.

Die Burg selber wurde zielstrebig zu einer repräsentativen Anlage ausgebaut, die wehrhafte und wohnliche Attribute gleichermassen vereinigte. Einerseits sollte den Untertanen der Machtanspruch des Burgherrn symbolisch vor Augen geführt werden, andererseits das adelige Selbstverständnis auch gegenüber den Standesgenossen ausgedrückt werden. Wappen und Jahrzahlen im Schloss, dessen älteste Gebäude-

teile aus der Zeit um 1300 stammen, weisen auf bedeutende Baumassnahmen unter Heinrich Lanz hin. Ein Seitentrakt mit Zwingeranlage entstand vor 1488, der Turm wurde um 1500 aufgestockt und mit dem charakteristischen Staffelgiebel versehen, wobei der oberste Raum einen Kamin mit dem Allianzwappen Lanz/Muntprat erhielt. Der Keller des ursprünglichen Wohntraktes wurde 1518 umgebaut, und gegen 1533 liess Heinrich schliesslich in den Graben hinein das markante Vorderschloss erstellen, mit aufwändigen, vermutlich als Keller dienenden und zum Teil auf der Innenseite bemalten Substruktionsmauern und einem gewölbten Raum mit Wappendarstellungen und Inschriften, die auf die Burgbesitzer Lanz und ihre Frauen Anna von Tettikofen und Agnes Muntprat

Abb. 6: Erkennungszeichen und Statussymbol: Allianzwappen Lanz von Liebenfels (links) und Muntprat am Kamin im obersten Turmgeschoss von Schloss Liebenfels. Zeichnung von Johann Rudolf Rahn, 1893.



verweisen.⁴¹ Zusammen mit der wehrhaften Vorburg verkörperte dieses Ensemble ein hervorragendes Beispiel einer repräsentativen Schlossarchitektur zwischen Mittelalter und Neuzeit, die bestimmt war vom Willen nach adeliger Selbstdarstellung und von «spätmittelalterlicher Burgenromantik».⁴²

Zwischen Selbstbehauptung und Verdrängung – Gerichtsherren im Thurgau

Hatten die Lanz spätestens nach dem Tod von Hans auf landesherrlicher Ebene Bedeutung eingebüsst, so kompensierte Heinrich diesen Verlust wenigstens teilweise mit seiner Stellung als Gerichtsherr, der in lokalen und regionalen Fragen ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte. Wiederholt war der Schlossherr auf Liebenfels in Konflikten anzutreffen, wo er als

Schiedsrichter Kompromisse suchen half; er begleitete zudem Kaufverhandlungen als Unterhändler oder besiegelte Urfehden von Verurteilten und trat so als Friedensgarant auf – alles Tätigkeiten, die sein Ansehen in der adelig-ländlichen Gesellschaft des Thurgaus aufscheinen lassen.⁴³ Die Reputation der Familie belegen aber auch breit abgestützte verwandtschaftliche Beziehungsnetze: Heinrich Lanz war, wie bereits erwähnt, mit den Muntprat verschwägert, sein Sohn Hans Jakob ehelichte eine von Breitenlandenbergs, während durch die Heirat seiner Tochter Elisabeth mit Kaspar Effinger von Wildegg Kontakte in den Aargau geknüpft wurden. Kein Wunder, dass Heinrich auch bei Erbfragen und als Anwalt familiärer Interessen eine aktive Rolle spielte.⁴⁴

Vor allem aber auf regionalpolitischer Ebene nahm Heinrich Lanz massgebliche Aufgaben wahr, zählte er doch im Thurgau zu denjenigen Gerichtsherren, die durch ein engeres Zusammenrücken ihre Eigenständigkeit zu verteidigen suchten, als ab 1500 der Druck von Seiten des eidgenössischen Landvog-

41 Baugeschichte bei Raimann/Erni (wie Anm. 21), S. 79–84.

42 Renfer, Christian: Von der Burg zum Landsitz. Zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: Niederhäuser (wie Anm. 35), S. 143–163, hier S. 157.

43 Belege dazu z. B.: StadtA Stein am Rhein J 774 (1505) und J 842 (1513); Staatsarchiv des Kantons Zürich (künftig: StAZH) C III 24, Nr. 121 (1514), und C III 27, Nr. 3 (1514); StASH Urkunde Nr. 4249 (1523); Generallandesarchiv Karlsruhe 44/5391 (1487) und 5/701 (1512); StATG 7'26'3 (1506).

44 Belege dazu z. B.: StAZH F I 51, S. 141 f. (um 1510), und C IV 7.5 (1524); EA aus dem Zeitraum von 1500 bis 1520, Bd. 3.2, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1869, Nr. 547 (1514); EA aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528, Bd. 4.1a, bearb. von Johannes Strickler, Brugg 1873, Nr. 211. Zur Verbindung mit den Effinger zu Wildegg siehe Meier (wie Anm. 35). Kurz Erwähnung finden zudem zwei unehe-liche Söhne, die als «Bastarde» Leibeigene der Grafschaft waren: EA 4.1a, Nr. 224 und 228 (1524), sowie EA aus dem Zeitraum von 1533 bis 1540, Bd. 4.1c, bearb. von Karl Deschwanden, Luzern 1878, Nr. 41 (1533).

tes stetig zunahm. Resultat dieser Bemühungen war eine eher lose Vereinigung, die später als «Gerichtsherrenstand» bezeichnet wurde, die mit Adeligen, «Schildgenossen», Landsässen und Prälaten sowohl weltliche wie geistliche Gerichtsherren umfasste und innerhalb der Eidgenossenschaft eine verfassungsrechtliche Sonderstellung einnahm.⁴⁵ Hauptsächliches Ziel war die Abwehr von Forderungen, die von den eidgenössischen Orten mit Verweis auf die Landeshoheit gestellt wurden: Die Einschränkung von Gerichtsrechten, die Leistung eines Huldigungseides, die Regelung der Besteuerung sowie andere Fragen von Herrschaft und Verwaltung. Doch standen die Gerichtsherren bei der Verteidigung ihrer Rechte nicht nur unter Druck von oben, sondern auch von unten. Die in einer Landgemeinde organisierten (meist bäuerlichen) Bewohner der Landschaft versuchten ihrerseits, auf Kosten der Gerichtsherren Rechte und Kompetenzen an sich zu ziehen. Die labilen Dreiecksbeziehungen mit wechselnden Koalitionen zwischen Gerichtsherren, Landgemeinde und Eidgenossen waren mitverantwortlich für die schwere Krise, die der Thurgau und die Herrschaft der Lanz von Liebenfels in der Zeit der reformatorischen Wirren erlebten. Die anschliessende Rückkehr zu stabileren Verhältnissen stärkte jedoch langfristig die Gerichtsherrschaften und förderte über die Festigung der korporativen Vereinigung ein für ein eidgenössisches (Untertanen-)Gebiet aussergewöhnliches adeliges Standesbewusstsein. Ein auf Antrag der Gerichtsherren im Sommer 1509 ausgearbeiteter Vertrag regelte offene Fragen der Rechtssprechung und schob fürs Erste weitergehenden Ansprüchen des eidgenössischen Landvogts in Zusammenhang mit der Landeshoheit einen Riegel – ohne aber neue Auseinandersetzungen um Kompetenzen verhindern zu können.⁴⁶

Diese Streitigkeiten wurden bald überschattet von Ereignissen, die den Thurgau auf religiöser wie politischer Bühne gleichermassen erschütterten. Mit

tatkräftiger Unterstützung von Zürich und von den lockeren herrschaftlichen Verhältnissen profitierend, schwenkte die Thurgauer Landgemeinde ins Lager der Reformation über, forderte die Gerichtsherren zu einer klaren Parteinahme auf und stellte schliesslich die Machtverhältnisse in Frage. Während im Frühling 1529 die Limmatstadt Heinrich Lanz ultimativ ermahnte, den katholischen Vogt in Weinfelden zu ersetzen, appellierte Hans Jakob Lanz, der Sohn von Heinrich Lanz, mit anderen Gerichtsherren an die Tagsatzung, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen und keinen Zwang in religiösen Fragen auszuüben, vor allem aber sie vor den Drohungen der Landleute zu schützen, man wolle die Edelleute erstechen, ihre Schlösser plündern und sie über einen Felsen hinabwerfen.⁴⁷ Die eidgenössischen Orte waren jedoch weder willens noch fähig, die aufgebrachten Stimmen im Thurgau zur Vernunft zu bringen und die Gerichtsherren vor den Untertanen zu schüt-

45 Grundlegend Lei (wie Anm. 15) und Giger (wie Anm. 13); siehe auch Pupikofer, Johann Adam: Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, Frauenfeld 1889.

46 Insofern sind die Ausführungen von Stettler, Eidgenossenschaft (wie Anm. 8), S. 348 f., zu differenzieren, der den Gerichtsherrenvertrag von 1509 als Klarstellung der Herrschaftsverhältnisse versteht. Dieser Vertrag geht auf die Initiative des Adels zurück, und den eidgenössischen Orten gelang es langfristig nie, die Landeshoheit so durchzusetzen, wie es zu Beginn des 16. Jahrhunderts vielleicht beabsichtigt war. Vielmehr führte der Kappeler Landfrieden 1531 zu einer Aufwertung der meist katholischen Gerichtsherren, die dank dem konfessionellen Gegensatz einen grösseren Spielraum genossen. Zum Wortlaut des Gerichtsherrenvertrags siehe EA 3.2 (wie Anm. 44), Nrn. 331 und 336, und Pupikofer (wie Anm. 45), S. 142–147. Dass die Gerichtsherren die Kompetenzabgrenzung zur Landvogtei genau im Auge behielten, zeigt z. B. der Anschlag der Herrschaft Liebenfels von 1551: StadtA Stein am Rhein TG F 136.

47 Strickler, Johannes: Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, Zürich 1878 ff., Bd. 2, Nrn. 311 und 344. Im Folgenden auch Pupikofer (wie Anm. 45), S. 277 ff.

Abb. 7: Eine Geschichte in Bildern: Nach der Erschiessung eines Bauern durch den jungen Hans Jakob Lanz belagert ein thurgauisches Aufgebot Schloss Liebenfels (rechts). Darstellung in der 1605 durch den Zürcher Goldschmied Heinrich Thomann fertiggestellten Abschrift der Reformationschronik von Heinrich Bullinger.



zen. Als Vertreter der Adeligen und Prälaten – unter ihnen Heinrich und Hans Jakob Lanz – die katholischen Orte um Rat und Beistand baten, erhielten sie die wenig ermutigende Antwort, sie sollen dem Eid, den sie dem eidgenössischen Landvogt geschworen hatten, treu bleiben und auf bessere Zeiten hoffen. Kein Wunder, dass zahlreiche Junker, unter ihnen auch Heinrich Lanz, in Anbetracht der verzweiferten Situation erwogen, sich bis zur Klärung der Verhältnisse nach Konstanz zurückzuziehen.⁴⁸

Ein Zwischenfall führte zu einer Eskalation, die für die Lanz von Liebenfels beinahe in einer Katastrophe geendet hätte. Ende Mai 1529 erschoss Hans Jakob Lanz – angeblich wegen einer «puren tochter» – einen Thurgauer und verschanzte sich auf Schloss Liebenfels, wo er von einem Aufgebot der Landschaft belagert wurde und auf Druck von Zürich schliesslich kapitulieren musste. Heinrich Lanz sah sich gezwun-

gen, stellvertretend für seinen angeblich mittellosen Sohn nicht nur die Hinterbliebenen des Toten, sondern auch den bei der Belagerung anwesenden Landsturm, die involvierten Vertreter der Landschaft und die Gefängniswärter zu entschädigen – die gesamte Summe belief sich auf deutlich mehr als 2000 Gulden, ein immenses Strafgehalt, das wohl nur über den Verkauf von Teilen der Gerichtsherrschaft aufzubringen war.⁴⁹ Die Höhe der Busse war nicht einfach Aus-

48 EA aus dem Zeitraume von 1529 bis 1532, Bd. 4.1b, bearb. von Johannes Strickler, Zürich 1876, Nr. 88; Strickler (wie Anm. 47), Bd. 2, Nr. 1275.

49 Eine Aufarbeitung des Lanz-Handels fehlt bis heute; Unterlagen bei Strickler (wie Anm. 47), Bd. 2, Nrn. 401–404, 406, 433, 648; EA 4.1b (wie Anm. 48), Nrn. 106, 112, 142 f. (Urteil); auch Pupikofer (wie Anm. 45), S. 279–283. Die angeblich zum Streit führende «Frauengeschichte» ist nur chronikalisch erwähnt: Heinrich Bullingers Reformati-ge-

druck der Schwere des Vergehens, sondern entsprach, der Rechtssprechung jener Zeit folgend, einer Drohung und Verhandlungsgrundlage zugleich: Der Adelige wurde so sehr unter Druck gesetzt, dass er sich in eigenem Interesse «brav» verhielt – und zeigte er sich kooperativ, konnte er mit einer Milderung des Strafmasses rechnen. Dieser Mechanismus zeigt sich auch bei Heinrich Lanz, selbst wenn letztlich unklar ist, welche Busse er schliesslich tatsächlich entrichten musste. Zwar nahm Heinrich unmittelbar nach dem Urteilsspruch ein Darlehen über 500 Gulden auf, doch bat er einige Wochen später die Eidgenossen um Straferlass, da er immer treu zu ihnen gehalten habe. Tatsächlich wurde ihm die Busse deutlich reduziert, praktisch alle katholischen Orte verzichteten auf ihren Strafteil. Bei diesem Entgegenkommen dürfte das Burgrecht der Lanz in Zug und Luzern und vor allem die konfessionelle Spaltung der eidgenössischen Orte eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.⁵⁰

Der «Totschlag» drohte nicht nur aus finanziellen Gründen die Fundamente der Herrschaft Liebenfels zu untergraben. Obwohl Heinrich Lanz geltend machte, Schloss und Herrschaft seien sein Eigen, wurde die Burg nach der Kapitulation von einem Thurgauer Aufgebot kurzerhand besetzt – und zweifellos auch ausgeplündert. Schlimmer noch: Die Landgemeinde beschuldigte plötzlich die Gerichtsherren, nördlich des Rheins Unterstützung zu suchen, und brachte weiter vor, Lanz habe sich zu Liebenfels gar «gerust mit buchsen, pulver, spis, narung unnd andern, so zu denen dingen noturfftig sind, den schwäbischen pundt [...] ze uffenthalten».⁵¹ Ob diese Argumentation aus Überzeugung oder – eher – aus Taktik vorgebracht wurde, sei dahingestellt. Auf jeden Fall sahen sich die Gerichtsherren noch stärker in der Defensive als bisher, hatten sie sich doch jetzt zusätzlich gegen den weiter nicht belegten, aber gerade deshalb um so wirksameren Vorwurf des «Landesverrats» und des Zusammengehens mit dem Schwä-

bischen Bund, dem Gegner der eidgenössischen Orte im Schwabenkrieg von 1499, zu verantworten. Da jedoch der katholische Teil der Eidgenossenschaft kaum ein Interesse haben konnte, die reformierte Landgemeinde gegenüber den meist altgläubigen Adeligen zu stärken, blieb es beim Wortgefecht und im Falle der Lanz bei einem Urteil, dessen einschneidende Wirkung nachträglich deutlich gemindert wurde. Die Schlacht bei Kappel brachte schliesslich auch im Thurgau den Kräften des alten Glaubens neuen Aufwind. Unter gewandelten Vorzeichen schützte 1534 beispielsweise das Landgericht Forderungen von Hans Jakob Lanz und verpflichtete die Gemeinde Gündelhart wegen der Plünderung der Lanz unterstehenden Kirche zu einer Entschädigung.⁵² Mit Hilfe der katholischen Orte konnten die Gerichtsherren ihre Herrschaft konsolidieren, wenn nicht sogar ausbauen. Der konfessionelle Gegensatz spaltete aber fortan die regierenden Orte im Thurgau und schwächte die Stellung des Landvogts. Obwohl in ihrer Mehrheit katholisch geblieben, zögerten die Gerichtsherren nicht, bei der Verfolgung ihrer Interessen gegebenenfalls zwischen alt- und neugläubigen Landesherren zu lavieren und so den eigenen Spielraum zu wahren. Heinrich Lanz allerdings erlebte

schichte, hrsg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Bd. 2, Zürich 1838, S. 147 f., und Die Chronik des Laurencius Bosshart, hrsg. von Kaspar Hauser (Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 3), Basel 1905, S. 139 f. Spätere Chronisten wie Johannes Stumpf stützten sich auf diese Vorlagen.

50 Bussenfrage: StATG 7'50'27 LR 18 (Darlehen); EA 4.1b (wie Anm. 48), Nr. 199, 209 und 342; Strickler (wie Anm. 47), Bd. 2, Nrn. 1321, und Bd. 3, Nr. 299. Zum Verhandlungsspielraum bei Bussen vgl. Schuster, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 1997, S. 243 ff.

51 EA 4.1b (wie Anm. 48), Nrn. 112 und 142; Strickler (wie Anm. 47), Bd. 2, Nrn. 401 und 433, bzw. StAZH A 323/1, Nr. 186 (Zitat).

52 EA 4.1c (wie Anm. 44), Nr. 179; vgl. auch Pupikofer (wie Anm. 45), S. 372–375.

diese Entwicklung nicht mehr – er starb vermutlich um 1536.⁵³

Damit fand ein Leben sein Ende, das geprägt war von den grossen Auseinandersetzungen zwischen Eidgenossen und Habsburg, zwischen Adel und Bauern, zwischen altem und neuem Glauben, das aber immer wieder auch auf die vielfältigen Möglichkeiten eines adeligen Daseins und auf die Flexibilität des Beziehungsnetzes aufmerksam macht. War die Zeit bis 1500 bestimmt von bischöflichen und vor allem fürstlichen Diensten, so brachte das 16. Jahrhundert die Konzentration auf die Gerichtsherrschaft als langfristig solide Basis der adeligen Macht. Diese Entwicklung bedeutete zwar auf den ersten Blick den Verlust von politischem Einfluss und damit von Einkommen. Umgekehrt zeigen die Investitionen in die lokale Herrschaft, das Engagement für den «Gerichtsherrenstand» und die Verbürgrechte in eidgenössischen Orten eine Anpassungsfähigkeit an die neuen Verhältnisse, die für das Überleben der Lanz in Liebenfels entscheidend war. Ohne den Zusammenhalt der Gerichtsherren gegenüber dem eidgenössischen Landvogt wie auch den «rebellischen» Untertanen und ohne die Rückendeckung durch die katholischen Orte, insbesondere durch Luzern, hätte die Krise der Reformationsjahre für die Lanz vielleicht einen ganz anderen Verlauf genommen. Die Meisterung dieser Herausforderungen durch Heinrich Lanz kam einer Gratwanderung gleich, die sich gegenüber den diplomatischen Leistungen seines Vaters durchaus zeigen lässt. Auch wenn nicht alle Adelsfamilien ihren Rang so erfolgreich wie die Lanz von Liebenfels verteidigen konnten, so macht das Schicksal dieser Familie doch exemplarisch aufmerksam auf Strategien des «Obenbleibens», welche die lokale und regionale Adelsgeschichte in einem neuen, differenzierteren Licht darstellen.⁵⁴

Abbildungen

Abb. 1: TLA Urkunden I, Nr. 2260.

Abb. 2: TLA Kammerkopialbücher, Bd. 26, fol. 6.

Abb. 3: TLA Urkunden I, Nr. 5038.

Abb. 4: Zentralbibliothek Zürich, Graph. Slg. PAS 5, fol. 41.

Abb. 5: Raimann/Erni (wie Anm. 21), S. 81. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.

Abb. 6: Rahn, Johann Rudolf: Die mittelalterlichen Bau- und Kunstdenkmäler des Cantons Thurgau. Frauenfeld 1899, S. 254.

Abb. 7: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. B 316, fol. 399r.

53 Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im General-
landesarchiv Karlsruhe, Bd. IV/2, bearb. von Martin Salzmann,
Zürich 1981, Nrn. 2713–2717: Hans Jakob erhielt Anfang
1537 die konstanzer Lehensgüter seines verstorbenen
Vaters verliehen.

54 Vgl. Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum
Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert, in: Wehler, Hans-Ulrich
(Hrsg.): Europäischer Adel 1750–1950 (Geschichte und
Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 87–95;
neu abgedruckt in Braun, Rudolf: Von den Heimarbeitern
zur europäischen Machtelite. Ausgewählte Aufsätze, Zürich
2000, S. 191–199. Für die Ostschweiz um 1300 Sablonier,
Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen
Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffent-
lichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66),
Göttingen 1979 (Neuaufgabe Zürich 2000). – Längerfristig
betrachtet, muss der Erfolg der Lanz allerdings relativiert
werden. Zwar hinterliess Heinrich bei seinem Tod in Lieben-
fels eine solide Grundlage für das Fortbestehen der Familie,
doch änderten sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte die
Rahmenbedingungen erneut, sodass Heinrichs Enkel 1572
einen Teil des Besitzes samt Schloss an die schwäbische
Familie von Gemmingen abtraten und 1579 auch das Burg-
recht in Luzern aufgaben (StALU COD 3665, fol. 30v).
Welche Faktoren, Überlegungen oder womöglich Misser-
folge sich hinter dieser Zäsur verbergen, wäre jedoch Stoff
für eine Familiengeschichte in generationenübergreifender
Perspektive. Hans Jakob Lanz übrigens versuchte gemäss
StASH Urkunde Nr. 3799 die Herrschaft Liebenfels bereits
1551 abzustossen. Siehe zum Ganzen etwa Mielke, Heinz-
Peter: Ein Gottesstaat am Bodensee? Hintergründe und
Motivation zum Ankauf schweizerischer Herrschaften durch
deutsche Adlige im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Würt-
tembergische Landesgeschichte 50 [1991], S. 372–381.